

strafen nach sich. Bef. des K. Forstamts Dresden v. 13. Juni 1854.

22) Ohne in dem Besitze einer gelösten Wochenmarktsstelle zu sein, ist das Feilhalten auf dem Altmarkt Niemand gestattet. Bef. des Stadtraths v. 6. Juli 1854.

23) Das Schwimmen der Pferde am rechten Elbufer unterhalb der alten Brücke und bis an die Marienbrücke ist bei Strafe, nach Befinden sofortiger Arretur verboten. Bef. v. 9. Aug. 1854.

24) Nach § 16 der hiesigen Bauordnung sind bei Dachumdeckungen und Reparaturen jederzeit hölzerne Rinnen oder Rahmen mit Netzen zur Aufnahme der herabfallenden Bruchstücke der Saumschicht möglichst nahe anzubringen. Das Anlehnen von Brettern oder Stangen an die Häuser zur Warnung ist daher nicht hinlänglich. Bei Zuwiderhandlungen sollen die betreffenden Gewerke und Hausbesitzer oder Administratoren zur Verantwortung und Strafe gezogen werden. Bef. v. 14. Aug. 1854.

25) Mit Genehmigung des K. Ministeriums des Innern und der K. Kreisdirection sind die bisherigen Impfdistricte der Stadt auf drei beschränkt worden:

1. für die Altstadt mit den Vorstädten,
 2. für die Neu- und Antonstadt,
 3. für die Friedrichstadt,
- und wird aufgefordert, die impffähigen Kinder rechtzeitig bei den Districts-Impfärzten anzumelden. Bef. vom 28. October 1854 in Gemeinschaft mit dem Stadtbezirksarzt.

26) Teppiche, Decken, Betten und dergleichen Gegenstände aus den Fenstern der Wohnungen auf die öffentlichen Plätze, Straßen und Gassen auszuhängen, auszuklopfen und überhaupt Gegenstände hinabzuwerfen oder herabzugießen, ist bei nachdrücklicher Strafe verboten. Bef. v. 21. Oct. 1854.

27) Die vormaligen Demolitions-Räume der hiesigen Altstadt sind nach den höchsten Orts festgestellten Vererbungsbedingungen nur zu Gartenanlagen zu verwenden und wird daher, wenn auch in einzelnen Fällen darin die Errichtung von Salons, Marquisen zc. gestattet worden, nach höchsten Orts erhaltener Anweisung künftighin zu dergleichen Baulichkeiten baupolizeiliche Erlaubniß der Regel nach überhaupt nicht erteilt, bei etwaigen eigenmächtigem Vorschreiten aber unnachsichtlich mit Wiederabtragung solcher Bauanlagen verfahren werden. Bekanntm. vom 4. Nov. 1854.

28) Rücksichtlich des neben dem gesetzlich vorgeschriebenen, in den Schulen erteilten Confirmationsunterrichts wird vorgeschrieben, daß derselbe in den Monaten December, Januar und Februar in seitheriger Weise zu erteilen, vom März an aber auf eine Stunde in jeder Woche für jede Abtheilung der Katechumenen zu beschränken sei. Zugleich werden die Schuldirectoren dringend ermahnt, ihre Schüler, namentlich die Mädchen, nicht mit Examenarbeiten übermäßig zu belasten, sondern auf deren Gesundheit schuldige Rücksicht zu nehmen. Bef. v. 10. November 1854 in Gemeinschaft mit dem Ephorieverweser.

29) Zunächst in Beziehung auf hiesige Kreuzkirche wird bekannt gemacht, daß mit Ausnahme der Betstübchen ein gewöhnlicher Kirchensitz oder Stuhl nur auf Lebenszeit gegen die Lösegebühr überlassen wird, nach dem Tode des Inhabers aber, oder wenn er aufgehört hat, Gemeindeglied zu sein, der Kirche wieder anheimfällt und einem Anderen, vor-

zugsweise hinterlassenen Blutsverwandten des Verstorbenen gegen neue Lösegebühr zugeschrieben werden kann. Die Anmeldung geschieht bei der Kirchexpedition. Bef. v. 14. Nov. 1854 in Gemeinschaft mit dem Ephorieverweser.

30) Der hiesige Christ- u. Striezelmarkt gehört keineswegs zu den hiesigen Jahrmärkten, sondern ist nur zur Erleichterung des Waarenabsatzes hiesiger Bürger und Einwohner eingeführt, weshalb auch auswärtigen Händlern, die kein besonderes Befugniß darzuthun vermögen, ein Waarenverkauf hierbei nicht gestattet werden kann. Nur inländische Fabrikanten von Kattun- und Baumwollenwaaren, die nachweisen können, daß sie nach dem Gewerbe- und Personalsteuergesetz vom 24. Decbr. 1845 § 25 in der 3. Unterabtheilung als Fabrikanten catastrirt sind, denen übrigens Garnfabrikanten nicht beizuzählen, ist, nach einem durch Rescript vom 15. Juli 1795 bestätigten Vergleich mit der hiesigen Handels-Innung, nachgelassen, ihre Fabrikate an zwei Wochentagen unmittelbar vor dem Christmarkte in Gewölben oder Stuben, aber lediglich an zum Handel berechnete Personen und nur en gros in ganzen Stücken oder Duzenden zu verkaufen und nicht an Andere und nicht darunter bei Vermeidung von 10 Thlr. Strafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung. Bekanntm. v. 25. Nov. 1854.

31) Die Verunreinigung der öffentlichen Plätze und Straßen, der Trottoirs u. Mauern, welche besonders in der Nähe von Restaurationen wahrzunehmen gewesen, wird als unschicklich und unzulässig gerügt und bei Strafe, nach Befinden sofortiger Arretur verboten. Bef. v. 25. Nov. 1854.

32) Verordnung der K. Kreisdirection Dresden v. 29. Nov. 1854. Da wiederholt Schadenfeuer durch unvorsichtiges Gebahren mit Streichzündhölzchen (oder Zündschwamm), namentlich Seiten der Kinder, verursacht worden sind, so werden auf Anordnung des Königl. Ministeriums des Innern die Amtshauptmannschaften und Polizeiobrigkeiten von Neuem aufmerksam gemacht, vorzüglich den Familienhäuptern die größte Vorsicht und Sorgfalt bei dem Gebrauch und der Verwahrung der Streichzündhölzchen, namentlich vor den Kindern, nachdrücklich einzuschärfen, auch darüber strenge Obacht führen zu lassen und Zuwiderhandlungen unnachsichtlich nach den Vorschriften § 19 und 47 Cap. 1 des Mandats vom 18. Februar 1775 zu bestrafen.

33) Allen Kaufleuten, die nicht zum Ausschänken von Branntwein und Liqueur besondere Concession haben, wird dessen Verkauf unter einer Dresdner Ranne bei 20 Thlr. Strafe verboten. Nur der Verkauf des Liqueurs in versiegelten Originalflaschen, wie solche versendet werden, ist ausnahmsweise nachgelassen. Bef. v. 12. Dec. 1854.

34) Rechnungsbeträge für Gas, Rohrleitungen zc. sind nur gegen Quittung des Cassirers der Gasanstalt zu zahlen und ist deren Annahme den diesfalls nicht in Pflicht genommenen Unterbeamten ausdrücklich untersagt. Bef. v. 14. Dec. 1854.

35) Aus feuerpolizeilichen Gründen wird das Borräthighalten der Mischungen zu buntem — bengalischem — Feuer in Quantitäten von mehr als $\frac{1}{2}$ Pfund untersagt und die Aufbewahrung dieser und kleinerer Quantitäten in ungeheizten Räumen und gehörig verschlossenen Blechgefäßen angeordnet und zwar bei 20 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe. Bef. v. 8. Febr. 1855.